

Sehr geehrter Veranstalter,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Veranstaltungsräume und /-flächen in Regensburg entschieden haben. Bitte schenken Sie den nachstehenden „Besonderen Veranstaltungsbedingungen“ (BVB) Ihre Aufmerksamkeit, sie regeln ergänzend zu unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) die vertraglichen Besonderheiten zwischen Ihnen als Veranstalter und uns, der Regensburg Tourismus GmbH (nachfolgend „RTG“ genannt) als Betreiber des jeweiligen Veranstaltungsobjekts.

Besondere Veranstaltungsbedingungen - BVB - der Regensburg Tourismus GmbH RTG

Teil I Veranstaltungsvertragsrechtliche Regelungen	3
I.1 Geltungsbereich,	3
I.2 Reservierung, Buchung, Vertragsabschluss	3
I.3 Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe	3
I.4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	3
I.5 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen	4
I.6 Werbung, Plakataushang	4
I.7 Gastronomie, Garderobe, Merchandising	4
I.8 Funknetze/ W-LAN,	5
I.9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe	5
I.10 Haftung des Kunden und Versicherung der Veranstaltung	5
I.11 Haftung der RTG	5
I. 12 Rücktritt vom Vertrag, Außerordentliche Kündigung durch RTG	6
I. 13 Konjunkturbedingte Leistungs- und Kostenänderung	6
I. 14 Recht am eigenen Bild	7
I. 15 Höhere Gewalt	7
 Teil II. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen	 7
II.1. Anwendungsbereich	7
II. 2. Behördliche Genehmigungen und Festsetzungen	7
II. 3 Abstimmung der Veranstaltung	8
II.4 Verantwortliche Personen des Veranstalters, Veranstaltungsleiter, technisch qualifiziertes Personal	8
II.5 Gebäudetechnische Einrichtungen, Dienstkräfte der RTG	8
II.6 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitsdienst	9
II.7 Feuerwehrebewegungszonen, Halte- und Parkverbote, Befahren der Versammlungsstätte	9
II.8 Freihalten von Gängen, Fluren, Notausgängen, Sicherheitseinrichtungen	9
II.9 Podien, Podeste, Aufbauten, Abhängungen, technische Einrichtungen des Kunden	9
II.10 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, brennbare Materialien	10
II.11 Feuergefährliche Handlungen, Laseranlagen, Brandmeldeanlage	11
II.12 Arbeitssicherheit, Rauchverbot, Lautstärke bei Musikveranstaltungen	11

Teil I Veranstaltungsvertragsrechtliche Regelungen

I.1 Geltungsbereich

1.1 Die Besonderen Veranstaltungsbedingungen (nachfolgend BVB genannt) der Regensburg Tourismus GmbH (nachfolgend RTG genannt) ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der RTG um spezielle Regelungen, für Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen in folgenden Objekten:

- a) Thon-Dittmer-Palais im Auditorium + Konferenzraum 1+2
- b) Salzstadel
- c) marinaforum

zum Gegenstand haben. Zur besseren Lesbarkeit der BVB werden diese Objekte nachfolgend „**Versammlungsstätte**“ genannt.

1.2 Die BVB gelten auch für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen (Überlassung Technik, Einrichtungen, Stellung von technischem Personal, Aufsichtspersonal etc.), die im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag entsprechend bezeichnet sind.

1.3 Die BVB gelten für Verträge mit Privatpersonen, mit gewerblich handelnden Personen und Unternehmen (zusammenfassend **Kunden** genannt).

1.4 Die vorliegenden BVB - soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart - sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit RTG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die vorstehend in Ziffer 1.1 und 1.2 bezeichneten Leistungen. Werden zwischen dem Kunden und RTG von den vorliegenden BVB abweichende individuelle Vereinbarungen in elektronischer oder schriftlicher Form getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser BVB. Eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung beider Seiten.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen Regelungen innerhalb der BVB, der AGB und dem Vertrag, gilt vorrangig zunächst die betroffene Regelung im Vertrag, dann die Regelung in den BVB und zuletzt die Regelung in den AGB.

1.6 Mit den vorliegenden BVB werden die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) bereits enthaltenen allgemeinen Bestimmungen durch spezielle veranstaltungsvertragsrechtliche Regelungen ergänzt. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird auf Ziffern-Verweise soweit wie möglich verzichtet und der gegenüber dem AGB-Text (in einzelnen Punkten) ergänzte Regelungsbereich insgesamt in den vorliegenden BVB wiedergegeben. Auf eine Wiederholung unveränderter, allgemeiner, für Vertragsverhältnisse mit RTG generell geltender Bestimmungen (z.B. Haftung, Gerichtsstand, Aufrechnung) wird verzichtet. Diese Bestimmungen gelten nach Maßgabe der AGB, soweit vertraglich wirksam vereinbart, stets auch für Veranstaltungsverträge.

I.2 Reservierung, Buchung, Vertragsabschluss

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungs-Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für

die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

2.1 Verträge mit RTG zur Durchführung von Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet RTG hierzu eine nicht unterschriebene Ausfertigung eines Vertrags an den Vertragspartner (**nachfolgend Kunde genannt**) kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde den Vertrag unterschreibt ihn innerhalb der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist RTG zukommen lässt und anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückerhält.

2.3 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags, vor der Veranstaltung Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis, als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

2.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RTG. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der RTG insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

I.3 Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe

3.1 Der Veranstalter bekennt mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, welche einen Straftatbestand gemäß §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 192a, 241 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen. Der Veranstalter ist verpflichtet,

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
- Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
- die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
- bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.

3.2 Verstößt der Veranstalter schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 3.1 Satz 2, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der Betreiberin nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die Betreiberin zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

I.4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

4.1 Trägt der Kunde bei der Übernahme der Veranstaltungsräume, /flächen, /einrichtungen und /-technik keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Kunde bei der Übernahme RTG bereits vorhandene Schäden, werden diese schriftlich festgehalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide

Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber RTG verpflichtet. Dem Kunden wird empfohlen erkennbare Vorschäden zu fotografieren und RTG diese elektronisch möglichst vor der Veranstaltung zu übermitteln.

4.2 Veranstaltungsräume, /-flächen, /-einrichtungen und /-technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumten Zustand an RTG zurückzugeben.

4.3 Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung zu Lasten des Kunden veranlasst und ihm dieses nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

4.4 Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen zum Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes sowie Neuanschaffungen bei Verlust, Zerstörung oder bei einem „wirtschaftlichem Totalschaden“ von Einrichtungen oder Technik der RTG sind durch zugelassene Fachfirmen auszuführen. Erforderliche Neuanschaffungen werden stets auf Basis des Neuwerts und nicht nach Zeitwert abgerechnet. Mögliche Mengenrabatte die RTG bei der (Erst-)Anschaffung gewährt wurden bleiben bei einer Ersatzbeschaffung zur Ermittlung des Neuwerts unberücksichtigt. Die Übernahme der Kosten nach Rechnungslegung durch RTG obliegt dem Kunden, soweit diese nicht durch eine Veranstaltungsversicherung des Kunden gedeckt sind. Eigenreparaturen oder Instandsetzungen durch den Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4.5 Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe der Versammlungsstätte ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Kunde nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15% auf die üblichen Entgelte berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bei verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

1.5 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

5.1 Der Kunde ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich selbst verantwortlich.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet auf Anforderung der RTG Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten jederzeit vor der Veranstaltung vorzulegen. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten Bestuhlungsplans für die jeweilige Versammlungsstätte hergestellt und ausgegeben werden.

1.6 Werbung, Plakataushang

6.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Kunden und

Besucher zustande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der RTG.

6.2 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte durch den Kunden ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der RTG zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen im Gebäude und auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

6.3 Werbetafeln, Plakatierungen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Regensburg durchgeführt werden. Wildes Plakatieren wird durch die Stadt Regensburg als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit verfolgt und verpflichtet den Kunden zusätzlich zum Schadenersatz. Auf die Plakatier Verordnung der Stadt Regensburg wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Der Kunde hält die RTG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6.5 RTG hat das Recht Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Werbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen und auf der eigenen Internet-Webseite zu veröffentlichen, sofern der Kunde ein Unternehmer oder eine gewerblich handelnde Person ist und der Aufnahme oder Wiedergabe auf der Internet-Webseite der RTG nicht ausdrücklich widerspricht. Marken- und Schutzrechte Dritter, die durch entsprechende Bildaufnahmen betroffen sind, bleiben unberührt und werden von RTG beachtet.

1.7 Gastronomie, Garderobe, Merchandising

7.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Versammlungsstätte mit Speisen und Getränken ist alleinige Sache der RTG und der mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomiebetriebe/Caterer. Die Gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung einschließlich Getränkeauschank ist für jede Veranstaltung im Vorfeld gesondert mit RTG abzustimmen. RTG berät den Kunden im Hinblick auf das geeignete Gastronomie-/Cateringformat. Auf Wunsch werden dem Kunden mit RTG vertraglich verbundene und mit der Versammlungsstätte vertraute Gastronomiebetriebe/Caterer benannt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gastronomische Versorgung seiner Veranstaltung selbst oder durch Dritte erbringen zu lassen, die nicht von RTG konzessioniert sind.

7.2 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt durch RTG und die mit ihr vertraglich verbundenen Servicekräfte. Die Benutzer der Garderobeneinrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein Pauschalpreis eingeräumt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung der Garderobe für die Veranstaltung, hat der Kunde die Besucher zur Abgabe der Garderobe anzuhalten.

7.3 Ist durch RTG keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe

mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

7.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren auf dem Gelände oder in der Versammlungsstätte, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit RTG. RTG behält sich vor für die vorgenannten Tätigkeiten gesonderte Entgelte zu erheben.

I.8 Funknetze/ W-LAN,

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. WLAN –Accesspoints in Betrieb zu nehmen. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass kundeneigene Funknetzwerke eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch RTG. Sollten WLAN-Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, werden diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen. RTG behält sich Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen des Betreiberbezogenen WLAN-Netzes vor.

8.2 Kunden die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/ Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird RTG für Verstöße des Kunden, seiner Veranstaltungsbesucher, /-gäste oder sonstiger „im Lager“ des Kunden stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist RTG vom Kunden gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

I.9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

9.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. RTG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Kunden verlangen. Ist der Kunde zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann RTG die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

9.2 Der Kunde hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt RTG insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

I.10 Haftung des Kunden und Versicherung der Veranstaltung

10.1 Der Kunde hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an RTG zurückzugeben, wie er sie von RTG übernommen hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

10.2 Der Kunde stellt RTG von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden

frei, soweit diese von ihm, von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder von Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Verschulden der RTG bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der RTG sowie der Stadt Regensburg für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und RTG auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Kunden der Höhe nach.

10.4 Legt der Kunde bis 14 Tage vor Veranstaltung keinen Deckungsschutz wie in 9.3 beschrieben vor kann RTG eine Veranstaltungshaftpflicht für die gebuchte Veranstaltung auf Rechnung des Kunden abschließen. Bei rechtzeitiger Anmeldung (mindestens 14 Tage) erfolgt auf Anforderung des Kunden der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung durch RTG auf Kosten des Kunden.

I.11 Haftung der RTG

11.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der RTG auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a (1) BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit RTG bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

11.2 RTG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Kunden kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Kunden beauftragt werden.

11.3 RTG haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der RTG erleidet oder wenn RTG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der RTG auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

11.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch RTG zu vertreten, haftet RTG abweichend von Ziffer 11.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht von RTG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 11.3 und 11.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RTG.

I. 12 Rücktritt vom Vertrag, Außerordentliche Kündigung durch RTG

12.1 RTG ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt oder gegen die guten Sitten verstößt
- c) der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen - nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber RTG oder gegenüber Behörden oder der Feuerwehr nicht nachkommt,
- d) der Kunde behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse für die Durchführung der Veranstaltung RTG auf Verlangen nicht vorlegt,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Kunden verstoßen wird,
- f) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- g) Kunde die Versammlungsstätte einem Dritten als Veranstalter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der RTG überlässt,
- h) der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

12.2 RTG ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

12.3 Macht RTG von ihren vorstehend in Ziffer 11.1 bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

12.4 Ist der Kunde eine Agentur, so steht der RTG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur (Veranstalter) den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur (Veranstalter) sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit RTG vollständig übernimmt und auf Verlangen von RTG angemessene Sicherheit leistet.

I. 13 Konjunkturbedingte Leistungs- und Kostenänderung

13.1 Der Betreiber ist zu Änderungen von vertraglich vereinbarten Leistungen grundsätzlich berechtigt, soweit nach Vertragsabschluss schwerwiegende Änderungsgründe eintreten, die eine Leistungsänderung zwingend notwendig machen. Änderungen und Abweichungen, die den Gesamtzuschnitt der Leistungen erheblich beeinträchtigen oder für den Veranstalter unter Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar

machen bzw. diesen wider Treu und Glauben benachteiligen, sind nicht gestattet. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

13.2 Der Betreiber ist berechtigt, nach Vertragsabschluss die vereinbarten Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters anzupassen, wenn eine solche Anpassung aufgrund von

- a) Änderungen des Leistungsumfangs und/oder der Leistungsbeschreibung durch den Veranstalter,
- b) Änderungen von Abgaben und Steuern, die für den vereinbarten Leistungsumfang wesentlich und in diesem enthalten sind,
- c) Änderungen von Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten),
- d) Änderungen etwaiger Wechselkurse,
- e) bzw. wesentliche und/oder quartalsübergreifende Kostenanpassungen der Leistungsträger (verursacht durch Kostensteigerungen seiner Subunternehmer, erhöhte Inflationsraten oder Herstellungskosten)
- f) zwingend erforderlich ist, und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Betreiber nicht absehbar waren.

13.3 Eine Kostenanpassung gemäß Abs. II lit. e) ist wesentlich, wenn die mit den Leistungsträgern vereinbarten Kosten um mindestens 5% steigen.

13.4 Der Betreiber erklärt dem Veranstalter die Erhöhung unmittelbar nach Kenntniserlangung über die die Kostenänderung begründenden Umstände.

Die Erhöhungserklärung ist nur wirksam, wenn sie in Textform und unter Angabe der relevanten Kostenpositionen, der für die Berechnung der Kostensteigerung entscheidenden Bezugspunkte sowie der für die einzelnen Kostenpositionen anzuwendenden Verteilungsmaßstäbe und des daran anknüpfenden Berechnungswegs erfolgt.

Mehrkosten der Leistung sind gemäß der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Kalkulation und dem tatsächlich erhöhten Einkaufspreis der Einzelleistung zu tragen. Diese Mehrkosten sind von dem Betreiber nachzuweisen. Als Nachweis genügt auch der deutsche Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes – Verbraucherpreisindex (VPI) – im Monat des Vertragsabschlusses verglichen mit dem Veranstaltungsmonat, wenn dieser um mehr als 5% gestiegen ist. Eine Anpassung der Preise ist dann gemäß dem deutschen Verbraucherpreisindex des Veranstaltungsmonats zugrunde zu legen.

13.5 Die Vertragsparteien informieren einander über die Änderungen nach Absatz 1 bis 2 unverzüglich.

13.6 Bei einer erheblichen Änderung wesentlicher Leistungen, zu denen auch die Kosten gehören, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Es gelten die vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechte nach vorheriger Androhung in Textform mit entsprechender Fristsetzung. Bei Änderungen im Sinne des Absatz 1 kann der Veranstalter, anstatt zurückzutreten eine mindestens gleichwertige Leistung verlangen, wenn der Betreiber in der Lage ist, eine solche mit einem angemessenen Mehrpreis für den Veranstalter aus seinem Angebot anzubieten. Der Veranstalter hat – nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 und nach Zugang der Erklärung über die Leistungs- und Kostenänderung – stets das Recht, diesen Anspruch auf gleichwertige Leistung unverzüglich gegenüber dem Betreiber geltend zu machen.

13.7 Alternativ kann der Veranstalter bei Änderungen im Sinne des Absatz 1 anstatt zurückzutreten gem. Absatz 6 Satz 1 eine dem Umfang oder der Qualität nach reduzierter Leistung von dem Betreiber verlangen, die nicht mit einer Preissteigerung verbunden ist, sondern der ursprünglich vertraglich vereinbarten Kalkulation entspricht.

13.8. Gesamtleistungs- und Kostenüberprüfungen erfolgen in angemessenen Zeitabständen durch den Betreiber. Alle in dem Vertrag genannten Kosten basieren auf der Preisstruktur des Angebotsjahres und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen der Leistungsträger bleiben gem. Absatz 2 ausdrücklich vorbehalten.

I. 14 Rechte am eigenen Bild

Rechte am eigenen Bild Werden durch Mitarbeiter der RTG, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden (vgl. § 23 KunstUrhG).

Der Veranstalter erklärt gemäß Ziffer 6.5 der „Besonderen Veranstaltungsbedingungen“ der RTG sein Einverständnis, dass die RTG im Rahmen der Veranstaltung Fotos und/oder Filme anfertigt und diese als Referenz und für Werbezwecke nutzt. Soweit erforderlich dürfen Fotos/Filme mit Gästen der Veranstaltung ausschließlich mit Zustimmung der abgebildeten Personen durch die RTG erstellt und verwertet werden.

Die Nutzungsrechte der angefertigten Fotos/Filme liegen bei der RTG. Der Veranstalter ist mit der zeitlich und medial (Werbedrucksachen, Anzeigen, Internet (auch Social Media, z. B. Facebook, Instagram), unbeschränkten Verwendung der Fotos/Filme für die Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen und mit der Verwendung durch die RTG einverstanden. Eine gesonderte Freigabe vor Veröffentlichung ist nicht notwendig.

I. 15 Höhere Gewalt

15.1 Kann eine Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die RTG für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

15.2 Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

Teil II. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

II.1. Anwendungsbereich

1.1 Die „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen“ (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den Bestimmungen der

Bayerischen-Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättV genannt). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für Kunden, die in einer Versammlungsstätte der RTG Veranstaltungen durchführen. Sie sind Bestandteil des zwischen RTG und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags..2 Beabsichtigt der Kunde eigene veranstaltungstechnische Einrichtungen, oder entsprechende Fremdtechnik, Ausschmückungen oder sonstige Materialien selbst oder über Dienstleister (Dritte) in die Versammlungsstätte einzubringen, hat er in besonderem Maß für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und allen durch ihn beauftragten Dritten (Servicefirmen, Agenturen etc.) zu sorgen. Beauftragte Dritte sollte der Kunde vertraglich hierzu entsprechend verpflichten.

1.3 Durch die Einbringung von Fremdtechnik, externer Ausschmückungen oder sonstiger Materialien gem. der vorstehenden Ziffer entstehen der RTG zusätzliche Kosten. Hinsichtlich der Einbringung von Fremdtechnik entstehen der RTG Kosten insbesondere für Planung, Abstimmung mit dem Fremddienstleister/ Kunden, Anbindung der Fremdtechnik an Haustechnik/ Anschlüsse etc. sowie gesteigerte Personalkosten zwecks Anbindung und Überwachung. Hinsichtlich der Einbringung von Ausschmückungen/ sonstigen Materialien entstehen der RTG Kosten insbesondere für Konzeptionierung, Planung und Koordination in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

1.4 Die RTG ist berechtigt, zum Ausgleich dieser Kosten dem Kunden eine Aufwandsentschädigung zu berechnen. Die Aufwandsentschädigung berechnet sich prozentual am Auftragsvolumen der Fremddienstleistungen, da je nach Umfang der Fremddienstleistungen der Aufwand und somit die Kosten der RTG steigen. Die konkrete Aufwandsentschädigung wird individualvertraglich vereinbart.

II. 2. Behördliche Genehmigungen und Festsetzungen

2.1 Die Überlassung der Versammlungsstätte für Veranstaltungen durch RTG erfolgt auf Grundlage baurechtlicher Genehmigungen sowie bei einer Gesamtkapazität des Gebäudes von mehr als 200 Besucherplätzen zusätzlich auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne. Diese Pläne enthalten maximal zulässige Besucherkapazitäten für unterschiedliche Aufplanungen und Bestuhlungsvarianten. Die Planvorgaben dienen der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher und sind deshalb zwingend einzuhalten. Die genehmigten Pläne kann der Kunde jederzeit bei RTG einsehen. Alle Angaben zu den maximal zulässigen Besucherzahlen werden zusätzlich zu den Angaben im Vertrag als Download auf der Internet-Webseite der RTG („Veranstaltungsorte“) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Möchte der Kunde abweichend von bereits genehmigten Plänen eine andere Aufplanung oder Belegung der Versammlungsstätte für seine Veranstaltung realisieren, bedarf es hierzu der Erstellung eines neuen Bestuhlungsplans, der rechtzeitig (i.d.R. mindestens 8 Wochen) vor der Veranstaltung bei der Baurechtsbehörde eingereicht und von dieser genehmigt werden muss. RTG unterstützt bei der Erstellung und Einreichung entsprechender Pläne auf Anforderung. Das Risiko der Genehmigungsfähigkeit liegt beim Kunden.

2.2 Veranstaltungen, die zusätzlich einer behördlichen Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen, sind vom Kunden bei den zuständigen Stellen der Stadt Regensburg rechtzeitig anzumelden. Zusätzliche behördliche Genehmigungspflichten bestehen insbesondere für die Durchführung von Messen und Ausstellungen, die nach §§ 64, 65 i.V.m 69 GewO festzusetzen sind, um mögliche Befreiungen vom Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu bewirken, sowie für den veranstaltungsbedingten Einsatz von Pyrotechnik nach Sprengstoffrecht, für feuergefährliche Handlungen bei Veranstaltungen nach dem Bayerischem Feuerwehrgesetz und

nach der Bayerischer Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV). Entsprechende Genehmigungspflichten und Anzeigeverfahren sind vom Kunden zu beachten. RTG unterstützt den Kunden auf Anforderung und gegen Entgelt. Das Risiko der Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben liegt ebenfalls beim Kunden.

2.3 Alle mit der Durchführung der Veranstaltung verbundenen Genehmigungskosten, Gebühren und Steuern trägt der Veranstalter.

II. 3 Abstimmung der Veranstaltung

3.1 Der Kunde hat bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung die organisatorischen und technischen Details mit RTG abzustimmen. Er erhält hierzu von RTG eine kurze Checkliste in welcher folgende Pflichtangaben zur Veranstaltung abgefragt werden:

- Aufbauplan zur Veranstaltung mit Angaben zu Aufbau-/Abbauzeiten, Öffnungszeiten für Besucher, Pausen, Ende der Veranstaltung
- Name des vor Ort anwesenden Veranstaltungsleiters
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Veranstaltungsauf- und -abbau sowie die eigentliche Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen, ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (hierbei ist die Genehmigungspflicht zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Zertifikate der Brandklasse B1 (schwer entflammbar) sind auf Verlangen vorzulegen)
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Kunden geplant ist.

3.2 Bei Aufbau und Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der Baurechtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden.

II.4 Verantwortliche Personen des Veranstalters, Veranstaltungsleiter, technisch qualifiziertes Personal

4.1 Der Kunde trägt als **Veranstalter** die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat sicherzustellen, dass es durch seine Veranstaltung nicht zu einer Schädigung von Personen in der Versammlungsstätte kommt. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die VStättV, die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

4.2 Der Kunde ist neben den Dienstkräften der RTG zur Ausübung des **Hausrechts** nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung für die Versammlungsstätte gegenüber seinen Besuchern, Gästen und beauftragten Dienstleistern berechtigt und verpflichtet. Bei

Verstößen gegen die Hausordnung hat er unverzüglich einzuschreiten und die erforderlichen Anordnungen zu treffen (z.B. Anordnung eines Hausverbots).

4.3 Der Kunde hat gegenüber RTG mindestens eine Person zu benennen, der während der Veranstaltung als **verantwortlicher Vertreter des Kunden** berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Der verantwortliche Vertreter des Kunden übernimmt die Funktion des „Veranstaltungsleiters“ nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättV. Er ist zur Anwesenheit vom Besuchereinlass bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen im Gefahrfall in Abstimmung mit den von der RTG benannten Dienstkräften, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen.

4.4 Der **Veranstaltungsleiter** ist verpflichtet eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn er von RTG darüber informiert wird, dass sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften vom Kunden oder von seinen Gästen/Besuchern nicht eingehalten werden.

4.5 Der Einsatz von **technischem Fachpersonal** ist nur möglich soweit dieses mit der Versammlungsstätte und ihren technischen Einrichtungen umfassend vertraut ist. Das nach §§ 39, 40 VStättV gesetzlich vorgeschriebene Fachpersonal wird deshalb durch die RTG oder die mit ihr vertraglich verbundenen Servicepartner auf Kosten des Veranstalters gestellt. Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungs- technischer und sonstiger technischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte müssen von mindestens einem „**Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**“ geleitet und beaufsichtigt werden.

Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der RTG entsprechend qualifiziertes Personal des Veranstalters eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Kunde dafür zu sorgen, dass das erforderliche Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 VStättV beim Auf- und Abbau und bei der Veranstaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Absatz 1-5 VStättV vor Ort anwesend ist. Die **Einweisung und Beaufsichtigung** des externen Personals der Veranstaltung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal der RTG auf Kosten des Veranstalters.

4.6 Soweit von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen des Kunden keine Gefahren im Sinne von § 40 Absatz 5 VStättV ausgehen, entscheidet RTG, ob anstelle des qualifizierten Fachpersonals nach §§ 39, 40 Absatz 4 VStättV auch eine „**Aufsicht führende Person**“ eingesetzt werden kann, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

II.5 Gebäudetechnische Einrichtungen, Dienstkräfte der RTG

5.1 Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch die Dienstkräfte der RTG bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen mobiler Veranstaltungstechnik des Kunden an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte. Die technischen Daten einschließlich Bodenbelastbarkeit, Anschlagpunkte und Hängelasten in den Decken der Versammlungsstätte werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

5.2 Abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und der zu erwartenden veranstaltungstechnischen Aufbauten des Kunden, kann die Anwesenheit von bis zu zwei technischen Dienstkräften der RTG während auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung erforderlich sein. Die entsprechende Abstimmung

zwischen RTG und dem Kunden sowie die erforderliche Personaleinsatzplanung auf Seiten von RTG erfolgt in der Regel bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung. Die Kosten, die durch die Anwesenheit von Dienstkräften der RTG entstehen liegen beim Kunden. Der geltende Stundensatz ist der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen, soweit diese Personalleistung nicht in einer Veranstaltungspauschale integriert ist.

5.3 Die Dienstkräfte der RTG sind neben dem Kunden und seinem Veranstaltungsleiter zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihnen ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

5.4 RTG und die von ihr hierzu beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden und die von ihm beauftragten Dienstleister eingehalten werden. Den Dienstkräften der RTG ist hierzu jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, bei besonderen Gefahrenlagen und bei Verstößen gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann RTG und die von ihr hierzu beauftragten Dienstkräfte vom Kunden die sofortige Abstellung (des Mangels) und soweit dies nicht möglich ist oder der Kunde die Maßnahme verweigert wird, den Abbruch der Veranstaltung, die Räumung und Herausgabe der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Dienstkräfte der RTG berechtigt den Abbruch der Veranstaltung eigenständig durchzuführen.

II.6 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitsdienst

6.1 Erforderlichkeit und Umfang eines professionellen Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Kunde hat die Kosten für die Anwesenheit und einen gegebenenfalls notwendigen Einsatz dieser Dienste zu tragen. RTG ist berechtigt die Anwesenheit dieser Dienste in der Versammlungsstätte auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der Veranstaltungsinhalte, des geplanten Ablaufs oder der zu erwartenden Besucher entsprechende Risiken zeigen.

6.2 Bei Veranstaltungen bei denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko und bei Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr gemäß § 41 VStättV anwesend sein. RTG entscheidet in Abstimmung mit der Feuerwehr über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten, die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Kunde zu tragen. RTG ist berechtigt die Anwesenheit der Brandsicherheitswache in der Versammlungsstätte auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der geplanten Veranstaltungsinhalte (feuergefährliche Handlungen, Kerzen Fackeln, Bühnennebel etc.), der in die Versammlungsstätte eingebrachten Brandlasten oder der beabsichtigten Vorführungen erhöhte Brandrisiken ergeben.

II.7 Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote, Befahren der Versammlungsstätte

7.1 Die Zufahrten zur Versammlungsstätte, alle mit Halteverbotsschild markierte Aufstellflächen sowie die Flächen vor den Ausgängen der Versammlungsstätte ins Freie müssen als Rettungswege und Zufahrtswege für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Das Aufstellen von Ständen, Containern oder Spezialbehältern im Umfeld dieser Flächen ist stets genehmigungspflichtig. Es ist eine Mindestbreite von 4,00m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor den Zugängen zu gewährleisten.

7.2 Das Parken von Kraftfahrzeugen im Bereich der Feuerwehruzufahrten ist nicht gestattet. Kurzfristiges Parken zum Be- und Entladen ist nur gestattet, sofern sich der Fahrzeugführer in der Nähe des Fahrzeugs aufhält und er das Fahrzeug unverzüglich entfernen kann. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

7.3 In der Versammlungsstätte dürfen nur mit Zustimmung von RTG Hubwagen, Elektro- oder gasbetriebene Flurförderfahrzeuge (gummibereift) eingesetzt werden. Die zulässige Bodenbelastung wird von RTG mitgeteilt und darf keinesfalls überschritten werden.

II.8 Freihalten von Gängen, Fluren, Notausgängen, Sicherheitseinrichtungen

8.1 Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegepläne verbindlich einzuhalten. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der Versammlungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

8.2 Notausgänge aus der Versammlungsstätte sind ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Not- ausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

8.3 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

II.9 Podien, Podeste, Aufbauten, Abhängungen, technische Einrichtungen des Kunden

9.1 Alle durch den Kunden oder in seinem Auftrag durch Dritte für die Veranstaltung in die Versammlungsstätte eingebrachten Podien, Podeste, Aufbauten, Abhängungen und Einrichtungen muss den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und den Bestimmungen der VStättV entsprechen. In sicherheitstechnischer Hinsicht zusätzlich einzuhalten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 3, 17 und 54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen, insbesondere der BGI 810. Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet oder

eingebraucht werden und muss andernfalls zu Lasten und auf Kosten des Kunden beseitigt oder geändert werden.

9.2 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind der RTG zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Auf Anforderung der RTG sind Standsicherheitsnachweise (Prüfbücher, prüffähige Statik) und Gewichtsangaben zu Punktlasten vorzulegen.

9.3 Die Unterkonstruktion von Podien, Podesten und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Ausgenommen hiervon ist die dem Publikum zugewandte Seite von Bühnen und Szenenflächen.

9.4 Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern vollständig auszuschließen ist.

9.5 Geplante Abhängungen in Deckenbereichen sind der RTG rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen. Der Kunde erhält von RTG die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. Die Wirkung vorhandener Sprinkleranlagen und Rauchmelder (Linienmelder) darf durch entsprechende Abhängungen oder überdachte Dienstleistungs-/ Messestände keinesfalls beeinträchtigt werden. Soweit RTG dem Kunden und den von ihm beauftragten Dienstleistern gestattet Abhängungen eigenständig vorzunehmen, muss vorab nachgewiesen werden, dass nur qualifiziertes Personal für das Rigging und das Anschlagen von Lasten eingesetzt wird. RTG kann verlangen, dass der Qualifikationsstandard „SQ Q2 - Sachkunde für Veranstaltungsrigging“ oder eine vergleichbare Qualifizierung des eingesetzten Personals nachgewiesen wird.

9.6 Das Aufstellen von Fahrzeugen in der Versammlungsstätte ist stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung RTG anzuzeigen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit der Feuerwehr abzustimmen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist in der Regel der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Feuerwehr mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

9.7 Vor dem Einbringen von Lasten gleich welcher Art in die Versammlungsstätte sind bei RTG zwingend die maximal in der Versammlungsstätte zulässigen Bodenpunkt-/ und Flächenlasten abzufragen. Werden entsprechend zulässige Lasten durch die geplanten Einrichtungen oder Aufbauten (Fahrzeuge etc.) überschritten, ist das Einbringen in die Versammlungsstätte nicht gestattet.

II. 10 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, brennbare Materialien

10.1 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die RTG kann darauf bestehen, dass der Kunde entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

10.2 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die RTG kann darauf bestehen, dass der Kunde entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die RTG kann darauf bestehen, dass der Kunde entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Die Verwendung von Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der RTG genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

10.3 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). RTG kann darauf bestehen, dass der Kunde entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

10.4 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

10.5 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szeneflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

10.6 Nägeln, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Kunden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichklebeband erfolgen. Es muss von der RTG vor seiner Verwendung freigegeben werden.

10.7 Eingebrachte Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen

zu Lasten und auf Kosten des Kunden beseitigt oder geändert werden.

II.11 Feuergefährliche Handlungen, Laseranlagen, Brandmeldeanlage

11.1 Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung der RTG rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

11.2 Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass deren Verwendung RTG rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde.

11.3 Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Kunden bei der RTG und der Feuerwehr beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind RTG und der Feuerwehr vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen in der Versammlungsstätte ist nicht möglich.

11.4 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der RTG zulässig.

11.5 Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist RTG rechtzeitig vor der Veranstaltung RTG anzuzeigen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor der Inbetriebnahme in der Versammlungsstätte von einem Laserschutzbeauftragten und auf Anforderung von RTG von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft werden.

11.6 Der Kunde hat grundsätzlich davon auszugehen, dass in allen von ihm genutzten Veranstaltungsräumen eine Brandmeldeanlage und gegebenenfalls eine Sprinkleranlage installiert sind. Die Auslösepunkte von Brandmeldern und Sprinklern sind in der Regel im Deckenbereich des jeweiligen Raums eingebaut. Bei Auslösung dieser Einrichtungen wird automatisch ein Alarm in der Versammlungsstätte ausgelöst und an die Leitstelle der Feuerwehr gesendet. Sollte es bei Auf- oder Abbauarbeiten oder während der Veranstaltung durch nicht angemeldete oder durch nicht genehmigte Arbeiten mit offener Flamme, durch besondere Hitze- oder Staubentwicklung oder durch den Einsatz von Nebelmaschinen zu einer Fehlalarmlösung der Brandmeldeanlage oder von Sprinklern kommen, sind alle dadurch verursachten Kosten und Schäden vom Kunden auszugleichen.

II.12 Arbeitssicherheit, Rauchverbot, Lautstärke bei Musikveranstaltungen

12. 1 Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 und der DGUV-V 17 durchzuführen. Der Kunde und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der

Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Kunde und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Kunde für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch welche die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er und die von ihm beauftragten Firmen die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei RTG zu melden.

12.2 In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Kunde ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

12.3 Kunden von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Kunde hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Kunden zu beachten. Der Kunde hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.